



## Absenzenreglement

### Grundlage

Die Schulabsenzen sind im Gesetz über die Volksschule, RB 411.11, Stand 1. August 2019 wie folgt geregelt:

#### § 46 Schulabsenzen

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

1bis Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

#### §23 Pflichtverletzungen

1 Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

### Entschuldigte Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

### Unvorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrpersonen mitzuteilen. Die Schulleitung kann jederzeit ein Arztzeugnis einfordern.

Kurzfristig bekanntwerdende Absenzen wie Teilnahme an Traueranlässen müssen bis spätestens zwei Tage vor dem Anlass der Schulleitung gemeldet werden.

### Vorhersehbare Schulabsenzen

Bei allen vorhersehbaren Schulabsenzen muss ein schriftliches Gesuch zuhanden der Schulkommission gestellt werden. Das Gesuch hat spätestens 2 Wochen vor der der Absenz vorangehenden Schulkommis-sions-Sitzung\* begründet vorzuliegen. Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt. Gesuche für vorzeitigen Ferienbeginn, bzw. Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

Absenzen die ausserhalb der vom Kanton bewilligten Ferienplan liegen, werden grundsätzlich nicht bewilligt (Ausnahme Jokertage)

Der bewilligte Ferienplan des Kantons Thurgau kann von der Homepage der Primarschule Tobel-Tägerschen heruntergeladen werden.

\* Die Termine der Schulkommission-Sitzungen sind auf der Homepage Primarschule Tobel-Tägerschen <http://www.ps-tt.ch/>) publiziert.



**TOBEL**

eine innovative Gemeinde  
mit Zukunftsperspektiven

**TÄGERSCHEN**



## Jokertage

Ab 1. August 2016 stehen jedem Schüler und jeder Schülerin gemäss Volksschulgesetz pro Schuljahr zwei sogenannte Jokertage zur Verfügung.

Regelung für die Verwendung der Jokertage:

1. Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden
2. Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten drei Arbeitstage vor Bezug der Klassenlehrperson gemeldet werden
3. Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden
4. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
5. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
6. Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff und Prüfungen nachzuholen.

## Unentschuldigte Schulabsenzen

Unentschuldigte Absenzen haben eine Strafanzeige nach § 23 des Gesetzes über die Volksschule zur Folge. Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis. Darin werden sie aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarstrafe angeordnet oder beim Bezirksamt Strafanzeige eingereicht werden kann.

***Dieses Reglement ersetzt die Version vom 1. Mai 2016 und wurde von der Schulkommission am 27. Juni 2020 angepasst. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt per 01. August 2020 in Kraft.***

## Absenzenreglement

### Adresse für Absenzgesuche

Politische Gemeinde Tobel – Tägerschen  
Primarschule / Präsidium Schulkommission  
Hauptstrasse 12  
9555 Tobel

Büro : 071 917 16 36

Mobile : 079 810 38 84